

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 16. November 2001 in Hochspeyer gegründete Verein führt den Namen Taekwondo Tiger Hochspeyer e.V. . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Hochspeyer.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondo- und Fitness-Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Vereinsaufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt entweder schriftlich bzw. der Antrag gilt mit Einzug der fälligen Vereinsbeiträge als angenommen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, deren der Verein angehört. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Vereinsrechte.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht zahlt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Anhörung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt schriftlich und ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein an die dem Verein bekannte Adresse zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Einschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Übungsleiterversammlung.

§ 3 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Übungsleiterversammlung
3. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden dem Geschäftsführer und dem Pressereferenten.
2. Die Positionen des Geschäftsführers und Pressereferenten können bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung auch vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden übernommen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muß innerhalb von 4 Wochen die Wahl eines Ersatzes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Sitzungen können auch z.B. per Telefonkonferenz o.ä. erfolgen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Übungsleiterversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 5 Die Übungsleiterversammlung

Die Übungsleiterversammlung besteht aus allen Übungsleitern, die mit dem Verein einen Übungsleitervertrag abgeschlossen haben. Die Zugehörigkeit beginnt mit Wirksamkeit des Übungsleitervertrages und endet mit zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages. Die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

Die Übungsleiterversammlung hat die Aufgabe der Mitgestaltung des sportlichen Bereiches, insbesondere der Planung und Durchführung von Trainingsinhalten, Sportveranstaltungen, Teilnahme an Meisterschaften, Vorführungen und besonderen Aktionen.

Außerdem entscheidet sie in den Fällen des § 2 Abs. 6 über den Verbleib eines Mitglieds im Verein.

Die Übungsleiterversammlung wird vom Vorstand oder dem Vorsitzenden der Übungsleiterversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Übungsleiterversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet und die Beschlüsse protokolliert.

Die Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Übungsleiterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hochspeyer“ oder durch schriftliche Einladung. Eine Einladung per FAX, Email o.ä. gilt als schriftliche Einladung. Die Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Verteilungsbereiches der o.g. Ausgabe des Amtsblattes sind schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt

Bezüglich Fristen und Form der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hochspeyer mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports in Hochspeyer verwendet werden darf.

Hochspeyer, den 16. November 2001, mit Änderung vom 09. Juli 2004 und 02. Dezember 2006